

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8307 –**

Anerkennung der Jenischen als nationale Minderheit in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Jenische leben seit Jahrhunderten in Deutschland, wie auch in anderen Staaten Mitteleuropas. Über Herkunft, Sprache und Kultur des Jenischen Volkes bestehen indes noch große Forschungsdefizite. Nach ihrem Selbstverständnis sind die Jenischen ursprünglich ein reisendes Volk von Handwerkern und Händlern. Aufgrund seiner Lebensweise hat das Jenische Volk schon immer Ausgrenzung und Benachteiligung erfahren. Lange Zeit waren Jenische eine weitestgehend verarmte Randgruppe der Gesellschaft, die stark stigmatisiert wurde. Im Laufe der Geschichte wurden sie immer wieder Ziel staatlicher Repressalien. Jenische wurden systematisch ihrer Rechte beraubt, häufig vertrieben und aus dem Land gedrängt. Während der Nazi-Herrschaft wurden Jenische als „asozial“ verfolgt, verschleppt, beraubt und etliche auch zwangssterilisiert oder ermordet. Bis zum heutigen Tage haben Jenische mit zahlreichen Vorurteilen und Problemen zu kämpfen. Trotz, oder gerade wegen dieser über viele Jahrhunderte währenden Geschichte der Ausgrenzung hat es das Jenische Volk geschafft, seine Identität und Kultur zu erhalten. Nach jenischem Selbstverständnis sind Jenische Kultur und Identität von einem außerordentlichen Spannungsverhältnis geprägt: der Freiheitsliebe einerseits und der ständigen Erfahrung von Freiheitseinschränkungen andererseits.

Gegenwärtig leben laut Selbstangabe rund 250 000 Bürgerinnen und Bürger jenischer Abstammung in Deutschland. Gesicherte Zahlen existierten nicht. Nur ein kleiner Teil davon pflegt noch den Lebensstil als reisendes Volk. Um beruflich erfolgreich zu sein, sind sie oftmals gezwungen, ihre Herkunft zu verleugnen. Nachkommende Generationen erfahren aufgrund dessen nicht viel über die Geschichte und Traditionen der Jenischen. Die Jenischen sind so im Laufe der Zeit zu einer unbekannteren und wenig beachteten Minderheit in Deutschland geworden.

Anders als in der Schweiz steht in Deutschland die Anerkennung der Jenischen als nationale Minderheit nach dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. II 1997, S. 1406 f.) bislang noch aus. Ebenso wenig wird das Jenische in Deutschland bisher nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (BGBl. II 1998, S. 1314 ff.) als Minderheitensprache geschützt.

Bemühungen des 2019 gegründeten Zentralrats der Jenischen in Deutschland um Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland verliefen nach Ansicht der Fragesteller bislang erfolglos. Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten ist zwar in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 1998 in Kraft (BGBl. II 1997, S. 1406 f.). Es enthält selbst aber keine Definition des Begriffs der „nationalen Minderheit“. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Ratifizierung des Übereinkommens im Jahr 1995 zum persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens erklärt, dass es Sache der einzelnen Vertragsstaaten sei, zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung finde (Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Juni 1995, veröffentlicht im BGBl. II 1997, S. 1418). Weiter hieß es in dieser Erklärung: „Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“ (ebd.).

Daraus leiteten bisherige Bundesregierungen für ihre eigene Auslegung und Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland fünf Voraussetzungen für die Anerkennung als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens ab: Erstens müssen ihre Angehörigen deutsche Staatsangehörige sein, zweitens müssen sie sich vom Mehrheitsvolk durch eine eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eine eigene Identität unterscheiden, drittens müssen sie diese Identität bewahren wollen, viertens müssen sie traditionell in Deutschland heimisch sein und fünftens müssen sie in angestammten Siedlungsgebieten in Deutschland leben (vgl. die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten, Bundestagsdrucksache 13/6912, S. 21).

Nach Überzeugung der Fragesteller sind die deutschen Jenischen selbst gemäß diesem von der Bundesregierung noch 2019 zugrunde gelegten Begriffsverständnis als eine „traditionell in Deutschland heimische, in angestammten Siedlungsgebieten lebende (autochthone) Minderheit“ (vgl. insbesondere Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 12. November 2018, S. 8, 123; abrufbar unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/5-fuenfter-staatenbericht-rahmeneubereinkommen.pdf;jsessionid=7705CB54C425E5534F2B5BD8714239DA.1_cid373?__blob=publicationFile&v=3) anzusehen und anzuerkennen. Demgegenüber erklärte der damalige Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Prof. Dr. Bernd Fabritius, im Anschluss an ein Gespräch mit dem Zentralrat der Jenischen zu deren Anerkennung als nationale Minderheit im Oktober 2019 unter Verweis auf eben dieses Begriffsverständnis, dass die Jenischen die fünf Kriterien für die Anerkennung als nationale Minderheit „nach bisherigen Erkenntnissen“ nicht erfüllten (Pressemitteilung vom 16. Oktober 2019, abrufbar unter: www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/kurzmeldung/en/Webs/AUSB/DE/2019/jenische-oktober-2019.html). Er sagte zu, „bei Vorlage neuer Erkenntnisse gerne eine neue Bewertung vorzunehmen“ (ebd.).

Der Beratende Ausschuss des Europarats konstatierte hingegen in seiner Fünften Stellungnahme zu Deutschland (abrufbar unter: rm.coe.int/5th-op-germany-de-full-version/1680a6e5ca) zwar eingangs, dass die Jenischen nach der vom Bundesinnenministerium bestätigten Auffassung des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten deshalb nicht als nationale Minderheit anzuerkennen seien, weil „sie sich nicht als eigene ethnische Gruppe identifizieren“ (Beratender Ausschuss des Europarats, Fünfte Stellungnahme zu Deutschland, S. 11). Demgegenüber wies der Beratende Ausschuss jedoch darauf hin, dass die Vertreter des Zentralrats der Jenischen im Austausch mit ihm sehr wohl den Wunsch geäußert hätten, ihre

jenische Identität zu bewahren und sie an künftige Generationen weiterzugeben. Die Kultur der Jenischen in Deutschland habe etwa bei einem Kulturabend des Bundespräsidenten mit Musik, Kunst und Literatur der Roma, Sinti und Jenischen explizite Anerkennung erfahren.

Zwar sei – so der Beratende Ausschuss des Europarats in seiner Fünften Stellungnahme zu Deutschland (ebd., S. 11) – grundsätzlich anzuerkennen, „dass die Vertragsstaaten bei der Festlegung des persönlichen Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens über einen Ermessensspielraum verfügen“. Es gehöre aber „zu seinen Aufgaben, zu prüfen, ob der für den Anwendungsbereich gewählte Ansatz nicht zu willkürlichen oder ungerechtfertigten Unterscheidungen zwischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Zugang zu Rechten führt“ (ebd., S. 11). Die „Anwendung extern definierter Marker“ berge die Gefahr, Personen gegen ihren Willen ein- bzw. auszuschließen.“ (ebd., S. 11). „Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses darf die freie Selbstidentifizierung einer Person nur in seltenen Fällen in Frage gestellt werden, etwa wenn sie nicht in gutem Glauben geschieht.“ (ebd., S. 11). Vor diesem Hintergrund stellte der Beratende Ausschuss in seiner Fünften Stellungnahme 2019 fest, dass der Wunsch der Jenischen, ihre Identität, Sprache und Kultur zu bewahren, der auf Sprache, Kultur und Geschichte konzentrierten Definition nationaler Minderheiten in Deutschland durch die Bundesregierung entspreche und forderte die Behörden in Deutschland abschließend auf, „mit den Vertretern der Jenischen einen Dialog über ihren Antrag auf Anerkennung als nationale Minderheit aufzunehmen“ (ebd., S. 8, 12).

1. Hat es seit Amtsantritt der jetzigen Bundesregierung Gespräche ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter, insbesondere der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Natalie Pawlik, mit Vertretern der Jenischen in Deutschland über Stand und Perspektiven ihres Antrags auf Anerkennung als nationale Minderheit in Deutschland im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten gegeben?

Am 21. September 2022 fand ein erstes Gespräch zwischen Vertretern des Zentralrats der Jenischen in Deutschland e. V. und der aktuellen Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten statt, in dem auch auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochene Empfehlung des Beratenden Ausschusses des Europarates eingegangen wurde.

Ein für den 22. September 2023 vereinbarter weiterer Gesprächstermin zwischen Vertretern des Zentralrats der Jenischen in Deutschland e. V. und der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten wurde seitens des Zentralrats abgesagt.

- a) Wenn ja, wie verliefen diese, und welche Ergebnisse hatten sie?
- b) Wenn nein, gab es entsprechende Gesprächsanfragen und Gesprächsangebote des Zentralrats der Jenischen?
- c) Wenn ja, hat die Bundesregierung diese Gesprächsanfragen und Gesprächsangebote beantwortet, und wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Der Zentralrat der Jenischen in Deutschland e. V. setzte sich im Gespräch mit der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten am 21. September 2022 dafür ein, dass die Jenischen im öffentlichen Raum sichtbar werden, auch in Bezug auf ihre spezifische Geschichte. Ziel sei es, die jenische Kultur wiederaufleben zu lassen, das Traditionsgewerbe der Jenischen zu erhalten, Möglichkeiten für jenische Kinder zum Erlernen der jenischen Sprache zu schaffen und eine ständige Ausstellung oder ein Dokumenta-

tionszentrum einzurichten. Die Jenischen stellten sich zudem als transnationale ethnische Gruppe mit eigener Sprache dar.

Hinsichtlich des Hauptanliegens des Zentralrats nach mehr Sichtbarkeit der jenischen Geschichte und Kultur in der deutschen Öffentlichkeit wurde seitens der Beauftragten die Möglichkeit der staatlichen Förderung von jenischen Kulturprojekten angesprochen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten erläuterte die durch die Bundesregierung in ihrer Denkschrift zum Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Bundestagsdrucksache 13/6912, S. 21) festgehaltenen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Bevölkerungsgruppe als nationale Minderheit in Deutschland.

Zum weiteren Vorgehen wurde vereinbart, dass der Zentralrat der Jenischen Unterlagen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Geschichte der Jenischen und zur jenischen Sprache übermitteln solle, die die vorgetragene Darstellung der Jenischen als eigene Ethnie mit eigener Sprache stützen. Die Beauftragte sagte zu, die Möglichkeit zu eruieren, die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD) mit einem Bericht über die Geschichte der Jenischen zu beauftragen.

Der von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages am 27. März 2023 vorgelegte Sachstand zur sprachwissenschaftlichen Erforschung des Jenischen (WD 1 – 3000 – 004/23) liefert kein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich der Einordnung des Jenischen als eigenständige Sprache. Während eine zitierte Sprachwissenschaftlerin dafür plädiert, das Jenische mit Blick auf den Sprachgebrauch im Alltag und in der Familie als eigene Sprache zu betrachten, werden zwei weitere Sprachforscher angeführt, die das Jenische in Publikationen nach linguistischen und historischen Kriterien als Soziolekt bzw. Sondersprache oder auch Sonderwortschatz einordnen.

2. Liegen der Bundesregierung seit 2019 neue Erkenntnisse vor, inwiefern die Jenischen die Kriterien erfüllen, die eine Gruppe laut Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Juni 1995 erfüllen muss, um gemäß dem Rahmenübereinkommen als nationale Minderheit anerkannt zu werden, und wenn ja, was genau beinhalten diese?

Nein. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1a bis 1c verwiesen.

3. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung des von ihrer Vorgängerregierung eingesetzt, inzwischen von der neuen Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Natalie Pawlik abgelösten, ehemaligen Minderheitenbeauftragten Prof. Dr. Bernd Fabricius aus dem Jahr 2019 zu, dass die Jenischen keine nationale Minderheit in Deutschland seien, weil sie die dafür zugrunde zu legenden Kriterien nicht in Gänze erfüllen (bitte begründen)?
 - a) Wenn ja, ist die Bundesregierung ebenfalls der Auffassung, dass die Jenischen deshalb nicht als nationale Minderheit in Deutschland im Sinne des Rahmenübereinkommens anzuerkennen seien, weil sie sich nicht als eigene ethnische Gruppe identifizierten?
 - b) Wenn nein, welche anderen, laut Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juni 1995 für die Anerkennung als nationale Minderheit in Deutschland maßgeblichen Kriterien erfüllen die Jenischen nach Auffassung der Bundesregierung nicht, oder legt die Bundesregierung inzwischen ein von der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1995 abweichendes, stärker subjektives Begriffsverständnis von nationaler Minderheit zugrunde, dem zufolge grundsätzlich die freie Selbstidentifizierung maßgeblich ist für Existenz und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Ja. Es liegen keine neuen Erkenntnisse darüber vor, dass sich die Jenischen vom Mehrheitsvolk in Deutschland durch eine eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität, unterscheiden und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung als nationale Minderheit in Deutschland erfüllen.

4. Weshalb wird nach Auffassung der Bundesregierung laut Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juni 1995 dieses Rahmenübereinkommen auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit „angewendet“, nicht aber auf die Jenischen deutscher Staatsangehörigkeit?

Die Volksgruppen der Friesen und der Sinti und Roma erfüllen die in der Denkschrift der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (Bundestagsdrucksache 13/6912, S. 21) aufgeführten objektiven Kriterien.

Auf die Jenischen trifft dies nach den bisherigen Erkenntnissen der Bundesregierung nicht zu.

5. Inwiefern gestattet nach Auffassung der Bundesregierung das Kriterium des angestammten Siedlungsgebietes Ausnahmen von seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung oder ist es keine konstitutive Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Rahmenübereinkommens auf Minderheiten in Deutschland?

Als Voraussetzung für die Anerkennung als nationale Minderheit gelten die in der Denkschrift der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (Bundestagsdrucksache 13/6912, S. 21) aufgeführten Kriterien, so auch das Kriterium des angestammten Siedlungsgebietes. Ein angestammtes Siedlungsgebiet muss sich dabei jedoch nicht auf eine spezifische eingrenzbar Region beschränken. So leben die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit traditionell nahezu in ganz Deutschland.

6. Ist nach Auffassung der Bundesregierung das Sprachkriterium mitmaßgeblich für die Nichtanerkennung der Jenischen als nationale Minderheit gemäß dem Rahmenübereinkommen bzw. dessen Nichtanwendbarkeit?

Wenn ja, weshalb soll es sich beim Jenischen nicht um eine Sprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (BGBl. II 1998, S. 1314 ff.) handeln, und auf welche Ergebnisse welcher wissenschaftlichen Untersuchungen stützt die Bundesregierung diese Einschätzung?

Als Voraussetzung für die Anerkennung als nationale Minderheit gelten die in der Denkschrift der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (Bundestagsdrucksache 13/6912, S. 21) aufgeführten Kriterien, so auch das Kriterium der Sprache. Geschützte Sprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen müssen eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen. Nach dem derzeitigen Stand der sprachwissenschaftlichen Einordnung ist diese Zuschreibung beim Jenischen zweifelhaft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1a bis 1c verwiesen.

7. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Anerkennung des Jenischen als Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu erreichen?

Da die Voraussetzungen für die Anerkennung des Jenischen als Regional- oder Minderheitensprache nicht erfüllt sind, sieht die Bundesregierung keinen Anlass, entsprechend tätig zu werden.

